ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OMV DOWNSTREAM GMBH (FN 185462p des Handelsgerichtes Wien) Stand 24.08.2022

1. Angebote

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot des Käufers bedarf einer Auftragsbestätigung. Der Käufer ist an Vertragsangebote während einer angemessenen Frist, mindestens jedoch acht Tage ab Zugang des Angebotes, gebunden.
- 1.3. Bei einer elektronischen Bestellung sind wir nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung zu bestätigen. Eine Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar.

2. Muster

Muster und Proben gelten stets als unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen. Geringfügige oder für den Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von den Mustern und Proben sowie den Höchst- und Mindestwerten gelten vorweg als genehmigt.

3. Preis

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist, für die von uns angegebene Mengeneinheit -- ausschließlich Gebinde -- verzollt einschließlich öffentlicher Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise gelten bis auf Widerruf, Preisangaben sind freibleibend.
- 3.2. Der Preis hat die zur Zeit der Erstellung unseres Angebots herrschenden Umstände zur Grundlage. Bei Änderung des Marktpreises, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z. B. Einstandspreise, Währungsparitäten, Frachtkosten) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Wir sind jedenfalls berechtigt, von der Paritätischen Kommission oder behördlich genehmigte Preisänderungen ab deren Wirksamkeit in Rechnung zu stellen. Maßgebend sind hierbei die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände.
- 3.3. Sonderwünsche des Käufers sind in unseren Angebotspreisen nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.
- 3.4. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne Zahlungsarten (per Nachnahme, Überweisung oder Kreditkarte) auszuschließen.
- 3.5. Bei Verträgen mit Käufern in Nicht-EU-Ländern trägt der Käufer alle Import- und Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben.

4. Lieferung

4.1. Mengen

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der im Lieferwerk bzw. Lieferlager festgestellten Gewichte bzw. Volumina. Bei Lieferungen im Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen sind die anhand dieser Messvorrichtungen festgestellten Mengen verbindlich.

4.2. Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen sofort und vor Verwendung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Versandumhüllung befindet und es nicht auszuschließen ist, dass der Mangel durch unsachgemäße oder verunreinigte Lager- bzw. Betriebseinrichtung (z. B. Brenner) entstanden ist. Die Beweislast trägt der Käufer. Bei nicht rechzeitig erhobener Mängelrüge sind Ansprüche des Käufers aufgrund des insbesondere Gewährleistungsansprüche Mangels. Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird die mangelhafte Ware von uns durch fehlerfreie ersetzt. Darüberhinausgehende Ansprüche – insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn und wegen Produktionsausfalls - sind ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres.

4.3. Lieferfrist

Wir sind zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten.

4.4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Lieferwerk bzw. das Lieferlager. Der Transport erfolgt auf Gefahr und – mit Ausnahme von frachtfreien Lieferungen, die ausdrücklich vereinbart werden müssen – auf Rechnung des Käufers. Die Übernahme der Sendung durch die Eisenbahn oder den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Gebinde und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Verluste oder Beschädigungen aus. Eine Versicherung der Ware gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware von einem bestimmten Lager oder einer bestimmten Anlage zu liefern. Verfügungen des Käufers bezüglich frachtbriefmäßiger Deklaration, Routenvorschrift und Versandanschrift müssen uns spätestens drei

Tage vor Auslieferung zukommen. Mangels besonderer Verfügungen des Käufers erfolgt auch bei unfreien Lieferungen die Wahl des Frachtführers und des Beförderungsweges durch uns. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen sowie Handlungen und Unterlassungen, welche Dritten, insbesondere der Bahn oder dem Transportführer, zuzurechnen sind.

4.5. Warenübernahme

Die Warenübernahme hat, sofern nicht anders vereinbart ist, in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder einlagern zu lassen. Gleichzeitig sind wir weiters unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Für den Fall des Rücktritts haben wir die Wahl, unabhängig von einem eingetretenen Schaden eine Vertragsstrafe pauschalierte von 10 Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus. Der Käufer hat die für die Übernahme der Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen.

Der Käufer hat die Übernahme der Ware entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Für die Folgen der Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten haftet der Käufer.

Bei Abholungen ab Werk (ab benanntem Lieferort) sind wir berechtigt, die Ware an denjenigen zu übergeben, der die Ware mit gültiger Abholnummer abholt ("der Abholer"). Unter Vorlage einer gültigen Abholnummer gelten daher insbesondere auch als "Abholer": (a) Frächter und Spediteure des Käufers einschließlich deren Fahrer; (b) alle weiteren Käufer in einer etwaigen Verkaufskette; (c) Fahrer, Frächter und Spediteure eines jeden Käufers in der Verkaufskette.

Uns trifft keine Verpflichtung, über die Prüfung der Abholnummer hinaus die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Käufer ist daher auch dann zur Bezahlung der Produkte verpflichtet, wenn der Abholer trotz Vorlage einer gültigen Abholnummer nicht zur Abholung berechtigt war. Der Käufer hat für das Verhalten der Abholer wie für eigenes Verhalten einzustehen und hält uns für alle vom Abholer verursachten Schäden schad- und klaglos.

5. Umschließungen

5.1. Umschließungen des Käufers

Wenn nicht anderes vereinbart oder branchenüblich ist, sind die erforderlichen Umschließungen vom Käufer fracht- und spesenfrei in reinem Zustand beizustellen. Beschaffenheit, Eignung und Fassungsvermögen von Umschließungen (Gebinde, Lager, Tanks, Transportmittel, etc.) des Käufers werden von uns nicht überprüft. Uns trifft daher keine Haftung für Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit, Verunreinigung oder einem zu geringen Fassungsvermögen dieser Umschließung entstehen. Der Käufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns auf Grund der Mangelhaftigkeit der Umschließung des Käufers erwachsen.

5.2. Kesselwagen

Für die Beistellung von Kesselwagen berechnen wir Kesselwagenmiete zu den üblichen Sätzen. Die Kesselwagen sind, sofern nicht anders vertraglich vereinbart, innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und der von uns angegebenen Station frachtfrei zu retournieren. Bei Überschreitung der Stehzeit wird eine entsprechende Kesselwagenmiete nachverrechnet. Die von uns beigestellten Kesselwagen dürfen vom Käufer nicht für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen des Kesselwagens, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Dritten befindet und für die daraus resultierenden Schäden und Nachteile, einschließlich für entgangenen Gewinn.

5.3. Tankwagen

Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer ist verpflichtet, für einwandfreie Zufahrtsbedingungen zur Abfüllstelle zu sorgen.

5.4. Leihgebinde

Leihgebinde sind alle 2001-Spundlochfässer aus Stahlblech sowie alle 10001-Intermediate-Bulk-Container (IBC). Von uns beigestellte Leihgebinde sind vom Käufer nach Entleerung, in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten an das Lieferwerk bzw. Lieferlager zurückzusenden. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebinde hat der Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebinde am Tag des Ersatzes zu leisten. Diese Bestimmung gilt nicht für Einweggebinde.

6. Zahlungen

6.1. Die Žahlung kann -- mangels anderer Vereinbarung -- mit schuldbefreiender Wirkung nur ohne Abzug bar bei Übernahme der Ware erfolgen. Bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Zahlung im Einzugs- bzw. Überweisungsverkehr auf unser Bankkonto erfolgen. In diesem Fall gelten Zahlungen des Käufers

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OMV DOWNSTREAM GMBH (FN 185462p des Handelsgerichtes Wien) Stand 24.08.2022

erst mit dem Zeitpunkt des endgültigen Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Bahnlieferungen (Kesselwagen-, Waggon- oder Stückgutsendungen) ist vorbehaltlich anderer Regelungen Vorauskasse zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

- 6.2. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet aller uns sonst zustehenden Rechte berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe) zu verlangen. Im Fall des Zahlungsverzuges, auch mit nur einer Teilzahlung, steht dem Käufer vom Gesamtpreis kein Skonto zu.
- 6.3. Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder bei Bekanntwerden von sonstigen Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren könnten (z.B. aufgrund der von einer Wirtschaftsauskunftei erteilten Information), unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.
- 6.4. Wir sind berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß Pkt. 6.3 ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und eventuelle weitere Lieferungen ausschließlich nach unserer Wahl gegen Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherstellung vorzunehmen.
- 6.5. Zur Entgegennahme von Zahlungen gelten -- sofern das Inkasso nicht anlässlich der Lieferung erfolgt -- Beauftragte unserer Gesellschaft nur bei Vorweisen einer Inkassovollmacht als berechtigt. Zahlungen, Schecks und Wechsel gelten nur dann als von uns übernommen, wenn die Übernahme auf unseren nummerierten Quittungsvordrucken oder Lieferpapieren bestätigt wurde. Wechsel oder Schecks werden von uns nur bei Vereinbarung im Einzelfall und stets nur zahlungshalber angenommen.
- $6.6.\,$ Mangels anderer Vereinbarung ist Zahlungsort jedenfalls Wien.
- 6.7. Der Käufer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten und der Bestand unserer darin angegebenen Forderungen gelten als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) mit schriftlicher Begründung als unrichtig zurückweist.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwenig sind. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, ist der Käufer verpflichtet, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 15, zuzüglich USt. zu bezahlen.
- 6.9. Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen Zahlungsverpflichtungen des OMV Konzerns (d.i. OMV Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die OMV Aktiengesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist) gegen den Käufer entstehen oder bestehen, sind wir berechtigt (aber nicht verpflichtet), diese Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe unserer Forderungen aufzurechnen. Dieses Recht steht uns auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den OMV Konzern auch wenn der OMV Konzern der Übertragung zugestimmt hat zu.

7. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Rechnungslegung

- 7.1. Die Rechnungslegung durch uns erfolgt grundsätzlich aufgrund der im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Lieferlandes.
- 7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Beförderung oder Versendung von Produkten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch uns oder durch den Käufer selbst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechnungslegung durch uns nur dann umsatzsteuerfrei (ohne Umsatzsteuer des jeweiligen Lieferlandes) erfolgen kann, wenn der Käufer uns alle für die steuerfreie Rechnungslegung gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zur Verfügung stellt.
- 7.3. Der Käufer erklärt hiermit, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch ihn selbst (in Abholfällen) er oder sein Beauftragter die betreffenden Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Zusätzlich verpflichtet sich der Käufer vor Abholung der Produkte bekanntzugeben, falls er die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Abgangslandes aufgrund des Vorliegens eines umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts für die Rechnungslegung verwenden möchte.

Sofern der Käufer die Beförderung oder Versendung der Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet nicht selbst durchführt oder die Produkte das Lieferland nicht verlassen, ist der Käufer jedenfalls verpflichtet, uns diesen Umstand vor Abholung der Produkte bekannt zu geben. Gibt der Käufer diese Umstände erst nach

Abholung der Lieferung bekannt und kommt es dadurch zu einer geänderten Rechnungslegung, sind wir berechtigt, dem Käufer die anfallende Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren des Lieferlandes nachzuverrechnen und der Kunde ist verpflichtet, die Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren an uns zu bezahlen.

- 7.4. Weiters werden wir dem Käufer nach erfolgter Warenlieferung mit der Rechnung eine Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung übermitteln. Der Käufer verpflichtet sich, die Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung mit Firmenstampiglie und Unterschrift zu versehen und das Original innerhalb eines Monats nach Erhalt auf dem Postweg an die im Formular angegebene Adresse zu retournieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, dem Käufer die anfallende Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren des Lieferlandes nachzuverrechnen und der Käufer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an uns zu bezahlen.
- 7.5. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach, verpflichten wir uns, sobald uns der Käufer alle für die steuerfreie Rechnungslegung erforderlichen Belege/Nachweise zur Verfügung gestellt hat, die Rechnung, sofern gesetzlich zulässig, zu berichtigen und die Umsatzsteuer, insoweit sie uns vom Finanzamt rückerstattet wird, dem Käufer zu erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben – unbeschadet des Rechtes des Käufers zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung (auch Verbrauch) oder Verbindung mit einer anderen Ware im normalen Geschäftsbetrieb – bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinauchen oder zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Wir behalten uns das Recht der Rückholung der von uns gelieferten Waren unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt. Wenn Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.

9. Forderungsabtretungen

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns zum Inkasso ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, beschränkt. Wir werden die Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.

Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Der Käufer trägt eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr.

10. Haftungsbeschränkungen und -freistellung

10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

10.2. Regressforderungen im Sinne des § 12 des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Datenschutzerklärung

11.1. Allgemeines

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Allgemeine Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 in der jeweils gültigen Fassung und werden von beiden Parteien wie gesetzlich vorgeschrieben eingehalten. Jede Partei wird alle personenbezogenen Daten der offenlegenden Partei oder Dritter ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und sicherstellen, dass ihre jeweiligen Subunternehmer diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Die offenlegende Partei bestätigt, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unterzeichnen und vereinbaren der Datenexporteur und der Datenimporteur Modul 1 der EU-Standardvertragsklauseln der europäischen Kommission

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OMV DOWNSTREAM GMBH (FN 185462p des Handelsgerichtes Wien) Stand 24.08.2022

idgF vom 27. Juni 2021 der europäischen Kommission (Verantwortlicher – Verantwortlicher Beziehung).

11.2. Pflichten der Auftragsdatenverarbeiter

Wenn eine Partei als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze auftritt, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitervertrag (gemäß den gesetzlichen Anforderungen von Art. 28 DSGVO oder einem gleichwertigen Vertrag) ab, um die Rechtskonformität in Bezug auf diese Datenverarbeitung sicherzustellen.

Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wird Modul 2 der EU-Standardvertragsklauseln (Verantwortlicher - Auftragsverarbeiter Beziehung) der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2021 vom Datenexporteur und Datenimporteur unterzeichnet und vereinbart. Wenn die empfangende Partei während der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten an Dritte weitergeben muss, wird die empfangende Partei die vorherige Bestätigung der offenlegenden Partei einholen. Darüber hinaus schließt die empfangende Partei im Wesentlichen identische Datenverarbeitungsverträge Übereinstimmung mit dieser Klausel und in dem von ihr geforderten Umfang ab. Die empfangende Partei darf keine personenbezogenen Daten von oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln oder verarbeiten, ohne zuvor Modul 3 der EU-Standardvertragsklauseln vom 27. Juni 2021 mit Dritten zu unterzeichnen und/oder sicherzustellen, dass Dritte diese abschließen und ei Auftragsverarbeiter Beziehung). einhalten (Auftragsverarbeiter-

11.3. Beendigung und Dauer

Nach Beendigung des Vertrags gibt die empfangende Partei auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei (in angemessener Weise) alle erhaltenen personenbezogenen Daten sowie die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die offenlegende Partei zurück und löscht alle Kopien davon, mit Ausnahme von Daten, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen. Während der Erfüllung des Vertrags und einer etwaigen zusätzlichen Aufbewahrungsfrist wird die empfangende Partei (i) personenbezogene Daten der offenlegenden Partei durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen schützen und (ii) den Zugang auf geschultes Personal beschränken, das zu angemessener Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Alle in dieser Klausel genannten Verpflichtungen gelten auch nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags.

12. Vertraulichkeit

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche von uns oder von Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ist zur Erfüllung des Vertrages die Weitergabe von Informationen an Dritte zwingend notwendig, so hat der Käufer zuvor von diesen eine Vertraulichkeitserklärung, die für uns mindestens so günstig ist wie die nach den hier dargelegten Bestimmungen, einzuholen. Der Käufer hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Leute oder solcher Dritter gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung einzustehen und uns vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt des Vertrages bedürfen zuvor der schriftlichen Genehmigung durch uns. Insbesondere sind öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung und nach vorheriger Abstimmung des Inhalts mit uns zulässig.

Eine Aufnahme unseres Unternehmens in Referenzlisten des Käufers oder Dritter, insbesondere auf Websites, in branchenspezifischen Verzeichnissen oder in Werbematerialien, bedarf ebenfalls unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Käufer nicht berechtigt, die für uns oder für unsere verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere aus nationalen Datenschutzgesetzen resultierende Pflichten des Käufers, bleiben uneingeschränkt anwendbar.

Die Verpflichtungen Käufers gemäß diesem Punkt 12 gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus.

13. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

Fälle höherer Gewalt entheben uns für deren Dauer von der Lieferpflicht. Wir sind in diesem Fall nicht verpflichtet, Waren von Dritten zuzukaufen.

Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen oder von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel,

Maßnahmen unter Aufsicht der IEA und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen seitens einer in Aussicht genommenen Bezugsquelle. In diesen Fällen sind wir berechtigt, wahlweise von der Liefervereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, oder aber die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen unter Kürzung der einzelnen Lieferungsansprüche unserer Abnehmer angemessen auf diese aufzuteilen. In letzterem Fall ist der Käufer berechtigt, einen durch uns nicht gedeckten Bedarf so lange bei einem anderen Lieferanten zu decken, bis wir die Wiederaufnahme der Belieferung anzeigen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

14. Geschäftsethik und Sanktionen

Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er alle Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche einhält und in Zukunft einhalten wird. Der Käufer verpflichtet sich, angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche zu implementieren und diese aufrecht zu erhalten.

Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er bei der Erfüllung des Vertrags alle anwendbaren Sanktionsgesetze einhalten wird. Der Käufer verpflichtet sich, (i) keine Handlung zu setzen, die mit Sanktionsgesetzen unvereinbar sind oder zu Strafmaßnahmen oder negativen Konsequenzen für OMV Konzerngesellschaften unter Sanktionsgesetzen führen könnte; (ii) dafür Sorge zu tragen, dass andere involvierte Personen und Unternehmen keine Handlungen setzen, die zu Verstößen gegen Sanktionsgesetzen führen könnten und (iii) angemessene schriftliche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Einhaltung von Sanktionsgesetzen zu implementieren und diese aufrecht zu erhalten.

Der Käufer verpflichtet sich, von OMV Konzerngesellschaften bereitgestellte Produkte weder direkt noch indirekt (i) in ein Land, (ii) an eine Person oder (iii) zur Endverwendung in einem Land oder durch eine Person, das/die von Sanktionsgesetzen betroffen ist, zu exportieren, zu re-exportieren, weiterzuleiten, zu versenden, zu importieren, zu transportieren, zu lagern, zu verkaufen oder zu liefern, selbst wenn diese Produkte wesentlich verändert wurden. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Transfer, eine solche Lagerung, ein solcher Verkauf, eine solche Lieferung oder eine solche Weiterlieferung anderweitig nach Sanktionsgesetzen verboten ist. Der Käufer verpflichtet sich, jede direkte oder indirekte Weitergabe eines von einer OMV Konzerngesellschaft bereitgestellten Produkts an die in dieser Klausel genannten Bedingungen zu knüpfen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Ist eine OMV Konzerngesellschaft der Ansicht, dass die Erfüllung einer Verpflichtung oder einer Tätigkeit im Rahmen des Vertrags einen Verstoß gegen Sanktionsgesetze darstellen würde, mit diesen unvereinbar wäre oder zu Strafmaßnahmen oder negativen Konsequenzen unter Sanktionsgesetzen führen könnte, ist die OMV Konzerngesellschaft von der Erfüllung der betroffenen Verpflichtung befreit. Die OMV Konzerngesellschaft haftet in diesem Fall nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, sondern ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu beenden.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

15.1. In Streitfällen entscheidet ausschließlich das für den Ersten Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand vereinbart oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

15.2. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

16. Gültigkeit der "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen"

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der OMV Downstream GmbH, Stand 24.08.2022, finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder zwingendes Recht anzuwenden ist.

Sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

AVL Datenschutzinformation

OMV

Datenschutzmitteilung gem. Art 13 DSGVO für Kunden von OMV Mineralölprodukte

(Stand 01.06.2022)

1. Präambel

Diese Datenschutzmitteilung, veröffentlicht auf der Website (https://www.omv.at/de-at/businessloesungen) bietet Informationen zu den OMV Kunden der OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien ("OMV").

Eine online Plattform ermöglicht es den Kunden, ihre Rechnungen zu verwalten, und bietet einen detaillierten Überblick über die Ausgaben (z.B. Datum, Ort, Betrag und Währung, bezahlte Waren/Dienstleistungen).

2. Verantwortliche im Sinne DSGVO

Verantwortliche im Sinne des Art 4 DSGVO für die Datenverarbeitungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Produkte ist die OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien.

Datenschutzbeauftragter: OMV Aktiengesellschaft, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, E-Mail: privacy @omv.com

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

- 3.1. OMV verarbeitet die Daten zu folgenden Zwecken
- zur Lieferung von Mineralölprodukten und Chemicals an den Kunden
- ii) zur Erbringung der vom Kunden gewählten Dienstleistungen (wie z.B. das angebotene Service des CO₂-Emissions-Ausgleichs)
- iii) zur Erstellung eines Benutzerkontos, mit dem Kunden auf die von OMV angebotenen Online-Dienste zugreifen können
- iv) um dem Kunden Newsletter und maßgeschneiderte E-Mail-Mitteilungen zu senden
- v) zur Bonitätsprüfung und zum Zahlungsverhalten
- vi) zum Management von Reklamationen.
 - 3.2. OMV verarbeitet die Daten aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

Verarbeitung zur Vertragserfüllung:

Für die folgenden Verwendungszwecke ist Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen):

- Identifizierung der Vertragspartner als Kunden
- Lieferung der OMV Produkte
- Abrechnung und Übermittlung von Rechnungen.

Verarbeitung aufgrund folgender berechtigter Interessen von OMV

Für die folgenden Verwendungszwecke ist Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO:

- Bonitätsbeurteilung und Zahlungsverhalten
- Zusendung von Informationen zu Produktund Dienstleistungsangeboten per Post
- Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
- Sicherstellung der notwendigen Autorisierung, sowie für die Zusendung von Angeboten
- Management von Reklamationen

Verarbeitung auf Basis einer Einwilligungserklärung:

Wo der Kunde seine Einwilligung im Sinne Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in die Verarbeitung Ihrer Daten erteilt hat, erfolgt diese nur im in der Einwilligungserklärung festgelegten Umfang und gemäß den darin angeführten Zwecken (zB Newsletterversand).

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet

OMV verarbeitet folgenden personenbezogene Daten

- Identifikationsdaten (Vornamen, Nachnamen von Ansprechpartnern des Kunden),
- Kontaktdaten des Kunden/Ansprechpartners des Kunden (E-Mail-Adressen, Telefonnummern),
- Daten, die sich aus dem Zugang zur Online-Plattform ergeben. Der Zugang zur Online-Plattform erfolgt mittels eines Benutzernamens und Kennworts. Diese Daten können personenbezogene Inhalte beinhalten, sofern der Kunde personenbezogene Benutzernamen, wie eine eigene E-mail-Adresse verwendet. Der Kunde stellt die Daten durch Ausfüllen des Antragsformulars zur Verfügung.
- Daten zur Bonitätsbeurteilung und Zahlungsverhalten
- Daten in Zusammenhang mit Reklamationen sowie Kundenzufriedenheitsmaßnahmen.

1

AVL Datenschutzinformation



5. Speicherdauer

OMV bewahrt die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses bzw. für den Zeitraum, in dem Kunden Lieferungen und Leistungen beziehen, auf.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden werden personenbezogenen Daten insoweit aufbewahrt, als (i) es sich aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ergibt (§ 132 Bundesabgabenordnung: 7 Jahre) und/oder (ii) es unter Umständen erforderlich ist, um etwaige Rechtsansprüche durchzusetzen bzw. sich gegen solche zu verteidigen.

Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmensrecht, sowie dem Steuer- und Abgabenrecht (zumeist: 7 Jahre). Sofern rechtliche Ansprüche von Kunden gegen OMV oder umgekehrt von OMV gegen Kunden erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen in Einzelfällen.

6. Empfänger der Daten

Im Rahmen der Datenverarbeitung muss OMV personenbezogene Daten (ganz oder teilweise) an ihre Vertragspartner wie externe Dienstleister, die OMV bei der Erbringung ihrer Serviceleistungen unterstützen (z.B. Salesforce Inc.) sowie Banken Behörden. Inkassoinstitute. Wirtschaftsauskunfteien auf Anfrage offenlegen. Externe Dienstleister dürfen Ihre Daten gemäß vertraglicher Verpflichtung (Art 28 DSGVO) nur gemäß den vertraglich vereinbarten Anweisungen verwenden müssen und die vereinbarten technischen organisatorischen und Schutzmaßnahmen einhalten.

Personenbezogene Daten können auf der Grundlage angemessener Garantien für die Datenübertragung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften ins Ausland innerhalb der Europäischen Union, übermittelt werden.

7. Betroffenenrechte

Die Bereitstellung der Daten erfolgt freiwillig und vom Kunden selbst. Betroffenen stehen nach geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Rechte zu, Auskunftsrecht. das Recht Berichtigung und Löschung von Daten, das Einschränkung Recht auf der Datenverarbeitung, das Recht auf und Datenübertragbarkeit Recht auf das **Beschwerde** hei der zuständigen Datenschutzbehörde in Österreich, Barichgasse 40, 1030 Wien.

Sofern die Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses der OMV verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung den Kunden betreffender Daten zu widersprechen. Um die vorgenannten Rechte auszuüben, ist der Verantwortliche OMV über die unten angegebenen Kontaktdaten zu kontaktieren.

Wenn ein Betroffener/ Kunde der Auffassung ist, dass die Verarbeitung der Daten gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche in anderer Weise verletzt worden sind, kann OMV über die oben angegebenen Kontaktdaten informiert werden, damit OMV von den Bedenken erfahren und auf diese entsprechend eingehen können.

ALLGMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OMV DOWNSTREAM GMBH

Stand 25.10.2019.

1. Angebote

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot des Käufers bedarf einer Auftragsbestätigung. Der Käufer ist an Vertragsangebote während einer angemessenen Frist, mindestens jedoch acht Tage ab Zugang des Angebotes, gebunden.
- 1.3. Bei einer elektronischen Bestellung sind wir nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung zu bestätigen. Eine Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar.

2. Muster

Muster und Proben gelten stets als unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen. Geringfügige oder für den Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von den Mustern und Proben sowie den Höchst- und Mindestwerten gelten vorweg als genehmigt.

3. Preis

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist, für die von uns angegebene Mengeneinheit -- ausschließlich Gebinde -- verzollt einschließlich öffentlicher Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise gelten bis auf Widerruf, Preisangaben sind freibleibend.
- 3.2. Der Preis hat die zur Zeit der Erstellung unseres Angebots herrschenden Umstände zur Grundlage. Bei Änderung des Marktpreises, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z. B. Einstandspreise, Währungsparitäten, Frachtkosten) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Wir sind jedenfalls berechtigt, von der Paritätischen Kommission oder behördlich genehmigte Preisänderungen ab deren Wirksamkeit in Rechnung zu stellen. Maßgebend sind hierbei die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände.
- 3.3. Sonderwünsche des Käufers sind in unseren Angebotspreisen nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.
- 3.4. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne Zahlungsarten (per Nachnahme, Überweisung oder Kreditkarte) auszuschließen.
- 3.5. Bei Verträgen mit Käufern in Nicht-EU-Ländern trägt der Käufer alle Import- und Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben.

4. Lieferung

4.1. Mengen

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der im Lieferwerk bzw. Lieferlager festgestellten Gewichte bzw. Volumina. Bei Lieferungen im Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen sind die anhand dieser Messvorrichtungen festgestellten Mengen verbindlich.

4.2 Reschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen sofort und vor Verwendung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Versandumhüllung befindet und es nicht auszuschließen ist, dass der Mangel durch unsachgemäße oder verunreinigte Lager- bzw. Betriebseinrichtung (z. B. Brenner) entstanden ist. Die Beweislast trägt der Käufer. Bei nicht rechzeitig erhobener Mängelrüge sind Ansprüche des Käufers aufgrund des Mangels, insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird die mangelhafte Ware von uns durch fehlerfreie ersetzt. Darüberhinausgehende Ansprüche – insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn und wegen Produktionsausfalls – sind ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres.

4.3. Lieferfrist

Wir sind zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten.

4.4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Lieferwerk bzw. das Lieferlager. Der Transport erfolgt auf Gefahr und – mit Ausnahme von frachtfreien Lieferungen, die ausdrücklich vereinbart werden müssen – auf Rechnung des Käufers. Die Übernahme der Sendung durch die Eisenbahn oder den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Gebinde und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Verluste oder Beschädigungen aus. Eine Versicherung der Ware gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware von einem bestimmten Lager oder einer bestimmten Anlage zu liefern. Verfügungen des Käufers bezüglich frachtbriefmäßiger Deklaration, Routenvorschrift und Versandanschrift müssen uns spätestens drei Tage vor Auslieferung zukommen.

Mangels besonderer Verfügungen des Käufers erfolgt auch bei unfreien Lieferungen die Wahl des Frachtführers und des Beförderungsweges durch uns. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen sowie Handlungen und Unterlassungen, welche Dritten, insbesondere der Bahn oder dem Transportführer, zuzurechnen sind.

4.5. Warenübernahme

Die Warenübernahme hat, sofern nicht anders vereinbart ist, in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder einlagern zu lassen. Gleichzeitig sind wir weiters unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Für den Fall des Rücktritts haben wir die Wahl, unabhängig von einem eingetretenen

Schaden eine pauschalierte Vertragsstrafe von 10 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus. Der Käufer hat die für die Übernahme der Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen. Der Käufer hat die Übernahme der Ware entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Für die Folgen der Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten haftet der Käufer. Bei Abholungen ab Werk (ab benanntem Lieferort) sind wir berechtigt, die Ware an denjenigen zu übergeben, der die Ware mit gültiger Abholnummer abholt ("der Abholer"). Unter Vorlage einer gültigen Abholnummer gelten daher insbesondere auch als "Abholer": (a) Frächter und Spediteure des Käufers einschließlich deren Fahrer; (b) alle weiteren Käufer in einer etwaigen Verkaufskette; (c) Fahrer, Frächter und Spediteure eines jeden Käufers in der Verkaufskette. Uns trifft keine Verpflichtung, über die Prüfung der Abholnummer hinaus die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Käufer auch dann zur Bezahlung der Produkte verpflichtet, wenn der Abholer trotz Vorlage einer gültigen Abholnummer nicht zur Abholung berechtigt war. Der Käufer hat für das Verhalten der Abholer wie für eigenes Verhalten einzustehen und hält uns für alle vom Abholer verursachten Schäden schad- und klaglos.

5. Umschließungen

5.1. Umschließungen des Käufers

Wenn nicht andere vereinbart oder branchenüblich ist, sind die erforderlichen Umschließungen vom Käufer fracht- und spesenfrei in reinem Zustand beizustellen. Beschaffenheit, Eignung und Fassungsvermögen von Umschließungen (Gebinde, Lager, Tanks, Transportmittel, etc.) des Käufers werden von uns nicht überprüft. Uns trifft daher keine Haftung für Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit, Verunreinigung oder einem zu geringen Fassungsvermögen dieser Umschließung entstehen. Der Käufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns auf Grund der Mangelhaftigkeit der Umschließung des Käufers erwachsen.

5.2. Kesselwagen

Für die Beistellung von Kesselwagen berechnen wir Kesselwagenmiete zu den üblichen Sätzen. Die Kesselwagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und der von uns angegebenen Station frachtfrei zu retournieren. Bei Überschreitung der Stehzeit wird eine entsprechende Kesselwagenmiete nachverrechnet. Die von uns beigestellten Kesselwagen dürfen vom Käufer nicht für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen des Kesselwagens, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Dritten befindet und für die daraus resultierenden Schäden und Nachteile, einschließlich für entgangenen Gewinn.

5.3. Tankwager

Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer ist verpflichtet, für einwandfreie Zufahrtsbedingungen zur Abfüllstelle zu sorgen.

5.4. Leihgebinde

Leihgebinde sind alle 200l-Spundlochfässer aus Stahlblech sowie alle 1000l-Intermediate-Bulk-Container (IBC). Von uns beigestellte Leihgebinde sind vom Käufer nach Entleerung, in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten an das Lieferwerk bzw. Lieferlager zurückzusenden. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebinde hat der Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebinde am Tag des Ersatzes zu leisten. Diese Bestimmung gilt nicht für Einweggebinde.

6. Zahlungen

- 6.1. Die Zahlung kann -- mangels anderer Vereinbarung -- mit schuldbefreiender Wirkung nur ohne Abzug bar bei Übernahme der Ware erfolgen. Bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Zahlung im Einzugs- bzw. Überweisungsverkehr auf unser Bankkonto erfolgen. In diesem Fall gelten Zahlungen des Käufers erst mit dem Zeitpunkt des endgültigen Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Bahnlieferungen (Kesselwagen-, Waggon- oder Stückgutsendungen) ist vorbehaltlich anderer Regelungen Vorauskasse zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet aller uns sonst zustehenden Rechte berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe) zu verlangen. Im Fall des Zahlungsverzuges, auch mit nur einer Teilzahlung, steht dem Käufer vom Gesamtpreis kein Skonto zu.
- 6.3. Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder bei Bekanntwerden von sonstigen Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren könnten (z.B. aufgrund der von einer Wirtschaftsauskunftei erteilten Information), unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.
- 6.4. Wir sind berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß Pkt. 6.3 ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und eventuelle weitere Lieferungen ausschließlich nach unserer Wahl gegen Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherstellung vorzunehmen.
- 6.5. Zur Entgegennahme von Zahlungen gelten -- sofern das Inkasso nicht anlässlich der Lieferung erfolgt -- Beauftragte unserer Gesellschaft nur bei Vorweisen einer Inkassovollmacht als berechtigt. Zahlungen, Schecks und Wechsel gelten nur dann als von uns übernommen, wenn die Übernahme auf unseren nummerierten Quittungsvordrucken oder Lieferpapieren bestätigt wurde. Wechsel oder Schecks werden von uns nur bei Vereinbarung im Einzelfall und stets nur zahlungshalber angenommen.
- 6.6. Mangels anderer Vereinbarung ist Zahlungsort jedenfalls Wien.
- 6.7. Der Käufer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten und der Bestand unserer darin angegebenen Forderungen gelten als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) mit schriftlicher Begründung als unrichtig zurückweist.

- 6.8. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwenig sind. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, ist der Käufer verpflichtet, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 15, zuzüglich USt. zu bezahlen.
- 6.9. Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen Zahlungsverpflichtungen des OMV Konzerns (d.i. OMV Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die OMV Aktiengesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist) gegen den Käufer entstehen oder bestehen, sind wir berechtigt (aber nicht verpflichtet), diese Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe unserer Forderungen aufzurechnen. Dieses Recht steht uns auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den OMV Konzern auch wenn der OMV Konzern der Übertragung zugestimmt hat zu.

7. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Rechnungslegung

- 7.1. Die Rechnungslegung durch uns erfolgt grundsätzlich aufgrund der im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Lieferlandes.
- 7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Beförderung oder Versendung von Produkten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch uns oder durch den Käufer selbst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechnungslegung durch uns nur dann umsatzsteuerfrei (ohne Umsatzsteuer des jeweiligen Lieferlandes) erfolgen kann, wenn der Käufer uns alle für die steuerfreie Rechnungslegung gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zur Verfügung stellt.
- 7.3. Der Käufer erklärt hiermit, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch ihn selbst (in Abholfällen) er oder sein Beauftragter die betreffenden Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Zusätzlich verpflichtet sich der Käufer vor Abholung der Produkte bekanntzugeben, falls er die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Abgangslandes aufgrund des Vorliegen eines umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts für die Rechnungslegung verwenden möchte. Sofern der Käufer die Beförderung oder Versendung der Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet nicht selbst durchführt oder die Produkte das Lieferland nicht verlassen, ist der Käufer jedenfalls verpflichtet, uns diesen Umstand vor Abholung der Produkte bekannt zu geben. Gibt der Käufer diese Umstände erst nach Abholung der Lieferung bekannt und kommt es dadurch zu einer geänderten Rechnungslegung, sind wir berechtigt, dem Käufer die anfallende Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren des Lieferlandes nachzuverrechnen und der Kunde ist verpflichtet, die Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren an uns zu bezahlen.
- 7.4. Weiters werden wir dem Käufer nach erfolgter Warenlieferung mit der Rechnung eine Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung übermitteln. Der Käufer verpflichtet sich, die Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung mit Firmenstampiglie und Unterschrift zu versehen und das Original innerhalb eines Monats nach Erhalt auf dem Postweg an die im Formular angegebene Adresse zu retournieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, dem Käufer die anfallende Umsatzsteuer inkl. aller Zuschläge und Nebengebühren des Lieferlandes nachzuverrechnen und der Käufer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an uns zu bezahlen.
- 7.5. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach, verpflichten wir uns, sobald uns der Käufer alle für die steuerfreie Rechnungslegung erforderlichen Belege/Nachweise zur Verfügung gestellt hat, die Rechnung, sofern gesetzlich zulässig, zu berichtigen und die Umsatzsteuer, insoweit sie uns vom Finanzamt rückerstattet wird, dem Käufer zu erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben – unbeschadet des Rechtes des Käufers zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung (auch Verbrauch) oder Verbindung mit einer anderen Ware im normalen Geschäftsbetrieb – bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden, zu verbrauchen oder zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Wir behalten uns das Recht der Rückholung der von uns gelieferten Waren unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt. Wenn Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.

9. Forderungsabtretungen

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns zum Inkasso ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, beschränkt. Wir werden die Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer trägt eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr.

10. Haftungsbeschränkungen und -freistellung

- 10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 10.2. Regressforderungen im Sinne des § 12 des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Datenschutzerklärung

11.1. Allgemeines

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO) EU 2016/679 in der jeweils gültigen Fassung und werden von beiden Parteien wie gesetzlich vorgeschrieben eingehalten. Jede Partei wird alle personenbezogenen Daten der offenlegenden Partei oder Dritter

ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und sicherstellen, dass ihre jeweiligen Subunternehmer diese verwenden. Die offenlegende Partei bestätigt, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) müssen die EU Standardvertragsklauseln aus 2004 (Verantwortlicher – Verantwortlicher Beziehung) der europäischen Kommission idgF vom Datenexporteur und Datenimporteur unterzeichnet und vereinbart werden.

11.2. Pflichten der Auftragsdatenverarbeiter

Wenn eine Partei als Auftragsdatenverarbeiter gemäß DSGVO auftritt, schließen die Parteien Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (gemäß den gesetzlichen Anforderungen von Art. 28 DSGVO oder einem aleichwertigen Vertrag) ab, um die Rechtskonformität in Bezug auf diese Datenverarbeitung sicherzustellen. Wenn die empfangende Partei während der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten an Dritte weitergeben muss, wird die empfangende Partei im Wesentlichen identische Auftragsdatenverarbeitungsverträge in Übereinstimmung mit und in dem durch diese Klausel geforderten Umfang abschließen. Nach Abschluss des Vertrages wird die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei (in angemessener Weise) alle erhaltenen personenbezogenen Daten sowie die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die offenlegende Partei zurückgeben und alle Kopien davon löschen, mit Ausnahme einer Datenspeicherung aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Während der Erfüllung des Vertrages und einer etwaigen zusätzlichen Aufbewahrungsfrist wird die empfangende Partei: (i) personenbezogene Daten der offenlegenden Partei durch modernste Sicherheitsmaßnahmen zu schützen und (ii) den Zugang zu geschulltem Personal zu beschränken, das sich zu angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet hat. Die empfangende Partei darf keine personenbezogenen Daten aus oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln oder verarbeiten, ohne vorher zu gewährleisten, dass die Vertragspartei oder ein etwaiger Unterauftragnehmer die Standardvertragsklauseln aus 2010 (Verantwortlicher -Auftragsverarbeiter Beziehung oder eine andere Klausel oder Vereinbarung, die von Zeit zu Zeit von der Europäischen Kommission genehmigt werden kann), unterzeichnet und einhält. Alle in dieser Klausel dargelegten Verpflichtungen gelten auch nach Abschluss oder Beendigung des Vertrages.

12. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

Fälle höherer Gewalt entheben uns für deren Dauer von der Lieferpflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen oder von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel, Maßnahmen unter Aufsicht der IEA und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hiezu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen seitens einer in Aussicht genommenen Bezugsquelle. In diesen Fällen sind wir berechtigt, wahlweise von der Liefervereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, oder aber die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen unter Kürzung der einzelnen Lieferungsansprüche unserer Abnehmer angemessen auf diese aufzuteilen. In letzterem Fall ist der Käufer berechtigt, einen durch uns nicht gedeckten Bedarf solange bei einem anderen Lieferanten zu decken, bis wir die Wiederaufnahme der Belieferung anzeigen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

- 13.1. In Streitfällen entscheidet ausschließlich das für den Ersten Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand vereinbart oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 13.2. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

14. Gültigkeit der "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen"

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder zwingendes Recht anzuwenden ist. Sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.